

Begründung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land

Abfallgebührensatzung (AGS)

Änderung zu	gültig ab 01.01.2025; Änderungen aufgrund Beanstandungen des LVwA, der Oberen Abfallbehörde und aufgrund praxisnaher Erfahrungen
§ 2 Abs. 1 S. 1 ... Haupt- und Nebenwohnsitz Haupt- oder Nebenwohnsitz ...
§ 2 Abs. 1 S. 2 ... jährlich 16,08 Euro (monatlich 1,34 Euro) jährlich 19,32 Euro (monatlich 1,61 Euro) ...
§ 2 Abs. 3 ohne S. 3	Eine gebührenpflichtige Leerung liegt auch dann vor, wenn der Restabfallbehälter aufgrund eingefrorener, gestopfter oder sperriger Abfälle nicht vollständig geleert werden konnte.
§ 2 Abs. 4 ohne S. 3	Auf die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (gem. § 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) wird hingewiesen.
§ 2 Abs. 5 S. 2 ... Zusatzbehälter 3,60 Euro Zusatzbehälter 3,72 Euro ...
§ 2 Abs. 6 ... in Höhe von je 20,00 Euro in Höhe von je 24,00 Euro ...
§ 2 Abs. 7 ... in Höhe von je 5,45 Euro in Höhe von je 7,00 Euro ...
§ 2 Abs. 8 S. 1 ... umtauschen, ohne umtauschen, wenn der Abfallbehälter nicht mehr funktionstüchtig ist oder das Behältervolumen dem Bedarf angepasst werden soll, ohne ...
§ 2 Abs. 8 S. 2 ... in Höhe von 20,00 Euro in Höhe von 24,00 Euro ...
§ 2 Abs. 9 S. 2 ... (max. 40 l mit einem Gewicht von max. 40 kg) (max. 40 l oder max. 40 kg) ...
§ 2 Abs. 12 S. 1 ...illegal abgelagerter Abfälle ... sind (11 Abs 3 LAbfG LSA), ... von illegal abgelagerten Abfällen verbotswidrig abgelagerter Abfälle ... sind (§ 11 Abs. 3 AbfG LSA), ... von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ...

§ 2 Abs. 12 S. 2 ... von illegal abgelagerten Abfällen ... beträgt 5,45 Euro/Abfallsack.	... von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ... beträgt 7,00 Euro/Abfallsack.	
§ 2 Abs. 12 S. 3 ... bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 146,00 Euro/Mg.	... bereitgestellten verbotswidrig abgelagerten Abfalls im Übrigen beträgt 174,00 Euro/Mg.	
§ 2 Abs. 13 ... eine Gebühr i. H. v. 297,50 Euro/Kfz eine Gebühr i. H. v. 317,15 Euro/Kfz ...	
§ 2 ohne Abs. 15 Sonderleerungen	S. 1 Für die Leerung von Abfallbehältern für Bioabfall, Altpapier und Leichtverpackungen, die entgegen der Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, betragen die Gebühren je Leerung (Sonderleerung) und geleertem Behälter.	
	Volumen	Leerungsgebühr in Euro
	80-Liter-Behälter	16,66
	120-Liter-Behälter	19,00
	240-Liter-Behälter	26,00
	1.100-Liter-Behälter	88,17
	S. 2 Sonderleerungen fehl befüllter Behälter zählen für die Erreichung des Mindestentleerungsvolumens nicht mit.	
§ 5 Abs. 1 S. 1 ... Bioabfall, die Gebühr	... Bioabfall, die Gebühr für Sonderleerung, die Gebühr ...	
§ 5 Abs. 8 S. 1 ... ist der Fahrzeughalter.	... ist der Fahrzeughalter bzw. der Eigentümer.	
§ 5 Abs. 8 S. 2 ... verbotswidriger Abfälle ist verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 Abs. 3 AbfG LSA ist ...	
§ 6 Abs. 2 ohne S. 3	Die Gebühr für Sonderleerung gem. § 2 Abs. 15 entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung.	
§ 6 Abs. 10 ... Entsorgung illegaler Abfälle Entsorgung verbotswidrig entsorgter Abfälle ...	
§ 7 Abs. 1 S. 3 Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig.	Die Gebühren (Vorauszahlungen für das laufende Jahr) werden je zur Hälfte des Jahresbetrags mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.	
§ 7 Abs. 1 S. 4 ... Gebühr innerhalb eines Monats nach Gebühr einen Monat nach ...	
§ 7 Abs. 3 Die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall werden durch	Unterjährige Veränderungen der Pauschalgebühr gem. § 2 Abs. 1, die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall sowie die	

Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Gebühr für Sonderleerung gem. § 2 Abs. 15 werden durch Bescheid bzw. Abrechnungsgebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
§ 7 Abs. 6 ... an den Wertstoffhöfen, sind mit an den Wertstoffhöfen, mit ...
§ 7 Abs. 10 Anstrich ... gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner gemeldete Einwohner ...
§ 11	neu S. 1 Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form mit ein.
§ 11 alt S. 1	jetzt S. 2
§ 11 alt S. 2 ... Nr. 24 vom 22.12.2016 veröffentlichte Abfallgebührensatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 18 vom 19.12.2018 und der zweiten Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 45 vom 30.12.2021.	neu S. 3 Sie ersetzt die im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 26 vom 23.12.2022 veröffentlichte Abfallgebührensatzung.
Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen redaktionelle Änderungen in den Spalten Art und Euro/m ³ : Pkt. 4.2, 4.3, 4.6, 5.1 und 5. 2 redaktionelle Änderungen in Spalte Bemerkungen: Pkt. 2.2a, 2.2.b, 2.3, 2.13, 6.1 und 6.2 Pro Stück	pro Stück
Anlage 3: Einwohneregleichwerte 8. 9. ohne 13. neu redaktionelle Änderungen	JVA z. B. 13. Tageskliniken und Tagespflegeeinrichtungen (ohne stationäre Unterbringung) je Person 0,25 EGW; je Beschäftigtem 0,3 EGW c. Falls Fälle nicht exakt den vorstehend geregelten zuzuordnen sind, werden Bemessungsgrößen und EGW des Gewerbes/der Institution zugrunde gelegt, die dem Fall am ehesten vergleichbar sind. in Spalte: Bemessungen